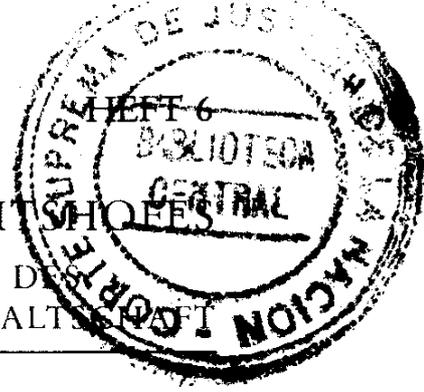


## INHALT

Nr.		Seite
34. 13. VII. 95 V ZB 43/94	Eine bestimmbare Leistung liegt vor bei Übernahme einer persönlichen Pflegepflicht, »soweit sie den Übernehmern unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und familiären Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Betreuung von Kindern der Übernehmer und nach deren körperlichen Fähigkeiten und ihrem Vermögen zur Pflege nach ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen zumutbar ist«; eine Reallast mit diesem Inhalt ist deshalb eintragbar. ....	342
35. 3. VIII. 95 IX ZR 34/95	a) Mit der Eintragung einer Zwangshypothek auf einem Grundstück des Schuldners ist die Vollstreckungsmaßnahme erst eingeleitet im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 GesO. b) Die Zwangshypothek wird mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen des Schuldners den Gesamtvollstreckungsgläubigern gegenüber unwirksam. Der Verwalter darf von der ihm zu erteilenden Löschungsbewilligung nur Gebrauch machen, soweit dies zur Verwertung des Grundstücks im Rahmen der Gesamtvollstreckung notwendig ist. ....	347
36. 18. IX. 95 NotZ 8/95	a) Die Entscheidung des Gesetzgebers für die Auswahl nach Eignung und Leistung sowie das Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Eignungsmerkmalen für das Anwaltsnotariat gebieten es, die »erfolgreiche Teilnahme« an freiwilligen Vorbereitungskursen beruflicher Organisationen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO) einer Kontrolle zu unterziehen. b) Zu den inhaltlichen und förmlichen Anforderungen an die Kontrolle des Erfolgs der Teilnahme an freiwilligen Vorbereitungskursen beruflicher Organisationen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO). c) Der Vertrauensschutz der Bewerber rechtfertigt es, freiwillige Vorbereitungskurse beruflicher Organisationen bei der Besetzung von Anwaltsnotarstellen, die vor der Bekanntgabe der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 13. Dezember 1993 (BGHZ 124, 327 und BGH DNotZ 1994, 328) bereits ausgeschrieben waren, auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit einer Erfolgskontrolle verbunden waren. ....	356

Buenos Aires m. D.



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTS

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

130. BAND



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
37. 20. IX. 95 VIII ZR 52/94	Die Geltendmachung des übergegangenen Provisionsanspruches eines früheren DDR-»Zwangsvertreter« durch die Bundesrepublik Deutschland stellt eine unzulässige Rechtsausübung dar.	371
38. 20. IX. 95 XII ZR 16/94	Eine Lebensversicherungssumme, die ein Ehegatte als Bezugsberechtigter aus der Versicherung eines ihm nahestehenden verstorbenen Dritten erhält, gehört zu seinem privilegierten Vermögen i.S. des § 1374 Abs. 2 BGB und unterliegt nicht dem Zugewinnausgleich. ....	377
39. 21. IX. 95 V ZB 34/94	Eine Auflassungsvormerkung kann auch dann nicht mit dem Inhalt eingetragen werden, daß zu ihrer Löschung der Nachweis des Todes des Berechtigten genügt, wenn sie ohne zeitliche Begrenzung bestellt worden ist. ....	385
40. 26. IX. 95 KVR 25/94	a) Ein Feststellungsantrag nach § 70 Abs. 3 GWB setzt ein Rechtsschutzbedürfnis voraus. b) Das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelführers hindert nicht, einen Antrag nach § 70 Abs. 3 GWB im Rechtsbeschwerdeverfahren statt als unzulässig als unbegründet abzuweisen. c) Zu den Anforderungen an die Bestimmtheit einer kartellbehördlichen Preismißbrauchsverfügung. d) Ein Antrag nach § 70 Abs. 3 GWB kann auch ohne eine Entscheidung über die Frage, ob ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, als unbegründet abgewiesen werden. (»Stadtgaspreise«) .....	390